

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1.1 Mischgebiete (MI) § 6 BauNVO von 1990

nicht zulässig.

festgesetzt.

ungsplans zulässig.

93/3, 93/2 und 91/17.

Baukörper

einzuhalten.

Fassaden

Außenwände

2.2.1

2.2.2

2.3

Art der Nutzung nach BauNVO von 1990

§ 6(2) BauNVO gemäß § 1 (5) BauNVO und

besondere Wohngebiete (WB) § 4a BauNVO

schosses nur Wohnnutzung zulässig ist.

Baulinien, Baugrenzen, Bauweise

Garagen und Stellplätze zugelassen.

Abstandsflächen gemäß Art.6 BayBO

Festsetzungen gemäß Art.91 BayBO

kasse erstellt werden soll.

Um-oder Neubauten, am Bestand.

Mineralfarben auszuführen sind.

Vorrichtungen zur Gebäudesicherung.

sind nicht zulässig.

Maueröffnungen

2.2.3 Balkone und Loggien

Dächer

2.3.1 Dachform und Dachneigung

Hauseingänge und Passagen.

Nutzungen gemäß § 6 (2) BauNVO sind zulässig. Gemäß § 1

Vergnügungststätten gemäß § 6 (3) BauNVO gemäß § 1 (6)

Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohngebiete -

Nutzungen gemäß § 4a (2) BauNVO sind zulässig. Gemäß

2. und Tankstellen gemäß § 4a (3) 3. BauNVO nicht

Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ)

GRZ und GFZ sind wie in der Planzeichnung angegeben

Baulinien und Baugrenzen sind in der Planzeichnung

festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen von 1.50 m für Balkone ist im Geltungsbereich des Bebau-

Garagen und Stellplätze in den Baugebieten sind gemäß

§ 12 (6) BauNVO nur in den festgesetzten Flächen für

Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grund-

Dies gilt nicht für die Grundstücke mit den Flurnummern

Die Gründe für die Unterschreitung der Abstandsflächen

Die folgenden Festsetzungen gelten nicht für das Mischgebiet auf Flurstück Nr 91/8, dessen Bebauung auf der Grundlage des Wettbewerbsergebnisses Rathaus und Spar-

stücksfläche Abstandsflächen ergeben, die die Min-

sind diese gemäß Art.7 (1) und (2) BayBO zulässig.

gemäß Art.6 BayBO sind in der Begründung erläutert.

Die Anordnung und Proportion der Baukörper in den

Mischgebieten orientiert sich, auch im Falle von

Die Firstrichtungen sind gemäß Eintragung im Plan

dem Charakter des Altstadtrandes entsprechen.

Umfangreiche Baukomplexe sind so zu gliedern, daß sie

Außenwände sind in ortsüblicher Weise zu verputzen und

zu streichen. Der Außenputz ist als geglätteter oder gescheibter Putz auszuführen. Für Anstriche sind matte,

An den Traufseiten sind massive Gesimse oder Putzge-

simse anzubringen. Gesimse mit sichtbaren Sparrenkörper

Die Vorschriften für Außenwände gelten entsprechend für

Die Mauerfläche der Außenwände muß gegenüber den Öff-

der Altstadt entsprechen. Dies gilt insbesondere für

Fenstervergitterungen und Fensterläden sowie anderen

Fenster und Eingangstüren sind in stehenden Formaten

auszuführen, Ausnahmen sind nur dann bei Eingangsöff-

anderen besonderen Gründen angezeigt ist. Durchgehende

nungen zugelassen, wenn dies aus Sicherheits oder

Vom öffentlichen Straßenraum sichtbare Balkone und

Loggien sind nur ausnahmsweise dort zulässig, wo sie

gestalterisch erforderlich oder historisch begründet

Als Dachform sind Satteldächer zulässig. Sonderformen

Flachdächer sind nur ausnahmsweise zugelassen bei Ne-

sind wie in der Planzeichnung dargestellt zulässig.

bengebäuden und als begrünte Terrassen auszuführen

Es sind Dachneigungen zwischen 32° und 48° zulässig,

soweit keine anderen Dachneigungen im Plan vermerkt

telbar benachbarten Bestand anzupassen.

sind. Bei Neubauten sind die Dachneigungen dem unmit-

Fensterbänder sind durch Pfeiler zu gliedern.

nungsflächen überwiegen. Fenster, Türen und Tore müssen in Größe, Maßverhältnissen und Gestaltung dem Charakter

nicht Grelle Farben zu wählen, die vorzugsweise in

destabstandsflächen gemäß Art.6 BayBO unterschreiten,

§ 1 (6) BauNVO sind Vergnügungsstätten gemäß § 4a (3)

Gemäß § 4a (4) 1. BauNVO wird für das besondere Wohnge-

biet (WB) festgesetzt, daß oberhalb des ersten Oberge-

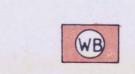
(5) BauNVO sind Tankstellen gemäß § 6 (2) 7. BauNVO nicht zulässig, ebenso sind Vergnügungsstätten gemäß

## Art der Nutzung

Mischgebiete (MI) § 6 BauNVO

offene

Bauweise



Gebiete zur Erhaltung & Entwicklung von Wohnnutzung (WB)

§ 4a BauNVO

Geschoßflächenzahl Abgrenzung unter-

schiedlichen Maßes der Nutzung

Zahl der Vollgeschosse für Erneuerung oder Neuplanung

Zahl der Vollgeschos-

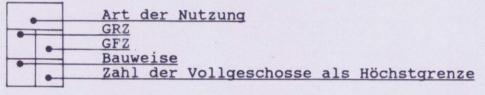
se als Höchstgrenze

geschlossene Bauweise Baugrenze -

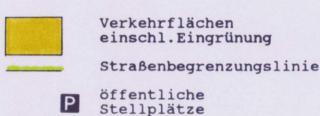
Einrichtungen zur Versorgung mit Dienstleistungen des öffentlichen Bereichs

0

## Füllschema der Nutzungsschablone:



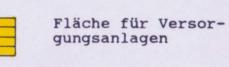
### Verkehrsflächen



Geh- Fahr- und Leitungsrecht

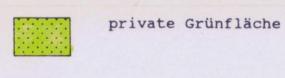
Bushaltestelle

### Flächen für Versorgungsanlagen

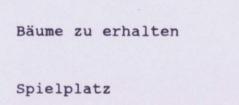


Elektrizität

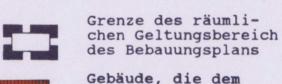
### Grünflächen



Umgrenzung von Flächen z. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



## Sonstige Planzeichen



Denkmalschutz unterliegen gemäß Art.1(1), 2(1) & 3(2) BayDschG

← Firstlinie Zu beseltigendes Gebäude

Flächen für Stellplätze, Garagen u.a. Nebenanlagen mit Bezeichnung Stpl. offene Stellplätze

Ga Garage TGGa Gemeinschaftsgarage als Tiefgarage

Dachformen: PD Pultdach

Baubestand

Ferngas Nordbayern (FGN)

FD Flachdach



-O- Flurstücksgrenze

91/7 Flurstücksnummern

2.3.3 Dachaufbauten

eingedeckt werden.

als Vollgeschoß unzulässig.

2.3.2 Dachdeckung

Dachgauben dürfen nur in einer waagerechten Reihe angeordnet werden.

Dächer sind in naturroten Dachziegeln oder -steinen einzudecken. Ausnahmsweise können untergeordnete

Dachflächen, wie Erker und dergl. mit Blechen

Die Ansichtsfläche der einzelnen Dachgauben muß in einem angemessenen Verhältmis zur Gesamtfläche stehen. Das Stockaußenmaß darf maximal 1,20 m, der Abstand zwischen den Gauben muß mindestens 1,50 m und der Abstand

zum Ortgang mindestens 2,50 m betragen. Die Eindeckung der Gauben hat im Material des Hauptdaches zu erfolgen, senkrechte Außenflächen sind entweder wie die Gebäudeaußenwand, in Kupferblech oder in Holz

auszuführen. Dachflächenfenster sind nur dann zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind.

Dachausschnitte sind unzulässig. Dachgeschosse sind in Verbindung mit einem Kniestock Grünordnung

Gemäß Art.12 (2) BayNatSchG werden Festsetzungen zur Grünordnung getroffen. Damit ist der Grünordnungsplan im Bebauungsplan enthalten.

Pflanzbindungen

Wie in der Planzeichnung gekennzeichnet sind Bäume zu erhalten und zu pflanzen.

Die Bepflanzung in der Schulstraße soll im Anschluß an die Pflanzungen im bereits realisierten westlichen Teil der Straße erfolgen.

Robinie

Folgende Baumarten sind im Straßenraum zu bevorzugen:

Platane Kastanie Walnußbaum

Nadelgehölze aller Art sind in öffentlichen wie in privaten Grünflächen als Neupflanzungen nicht zulässig. In privaten Grünflächen sind bestehende Obstbäume zu

erhalten, ggf zu ersetzen; bei Neupflanzungen sind Obtsbäume als Laubbäume zu bevorzugen. Freiflächen

Freiflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder hauswirtschaftlich genutzt werden, gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung soll mit bodenständigen Gehölzen erfolgen.

Sonstige Festsetzungen und Hinweise

um das Postamt in der Schulstraße.

Flächen für den Gemeinbedarf § 5 (1) 5. BauGB Wie in der Planzeichnung gekennzeichnet sind Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt. Dabei handelt es sich

Denkmalschutz

Die Kellergewölbe des Wirtschaftsgebäudes südlich Schulstraße 6, auf Flurstück Nr. 91, sind denkmalgeschützt. Bei einem Umbau ist darauf besondere Rücksicht zu nehmen.

3.2

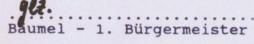
Aufgrund des § 2 Abs.1 und § 10 BauGB in Verbindung mit Art.23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) sowie Art.91 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

SATZUNG

Der Bebauungsplan Nr.610-05-05/0 Roding "Südliche Altstadt" ist in seiner Fassung vom 13.10.92 nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung, textliche Festesetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften werden mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich.

Roding, den 17.11.92



# 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 15.02.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 31.05.1990 ortsüblich bekannt

gemacht. Roding, den 13.10.92

Blumel - 1. Bürgermeister

# **FACHSTELLENANHÖRUNG**

Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1. BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 26.07.1990 eine angemessene Frist vom 24. Okt. 1990 bis 19. Dez. 1990 gesetzt und am 24. Okt. 1990 angeschrieben.

Roding, den 13.10.92

Baumel - 1. Bürgermeister

## 3. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 26.07.1990 hat in der Zeit vom 15. Nov. 1990 bis 14. Dez. 1990 stattgefunden.

Roding, den 13.10.92

Bäumel - 1. Bürgermeister

4. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.05.1991 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2. BauGB in der Zeit vom 29.07.1992 bis 04.09.1992 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 20.07.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten TÖB wurden davon am 17.07.1992 benachrichtigt.

Roding, den 13.10.92

Baumel - 1. Bürgermeister

5. SATZUNG

Die Stadt Roding hat mit Beschluß des Stadtrates Nr. 1335 vom 13.10.92 den Bebauungsplan in der Fassung vom 13.10.92 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Roding, den 13.10.92

Baumel - 1. Bürgermeister



6. ANZEIGEVERFAHREN

INKRAFTTRETEN

LR Cham, den 19.11.92

Roding, den /23.11.92

gez. Altmann - Reg. Rätin z. A.

ist hiermit hingewiesen worden.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben Nr.50-610-BNr.23.1.21

vom19.11.92keine Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12

gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft

BauGB am 23.11.92 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebau-

ungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den übli-

chen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit-

gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf

die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB

§ 11 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan geltend gemacht.

STADT RODING Bebauungsplan Nr. 610 - 05 - 05/0 LANDKREIS CHAM Plan Nr. 'Südliche Altstadt'

60,2

10. JAN. 1997

ENDFERTIGUNG 1:500 1 26.07.1990 Änderung 23.11.92

Vorentwurf 2 | 14.05. 1991 Entwurf 3 | 13.10.1992 "Geneh-migungsvorlage" Cisek / Neudecker 089 / 5166 - 236 4 23.11.92 Endfertigung Aktenzeichen 84 0010

2 0941/21001 · Prüfeninger Straße 45 · 8400 Regensburg

München, den 13. Oktober 1992

Der Planfertiger:

ppa Threaver





#### FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

### Art der Nutzung



Mischgebiete (MI) § 6 BauNVO



Gebiete zur Erhaltung & Entwicklung von Wohnnutzung (WB) \$ 4a BauNVO

### Mas der Nutzung

0.6 Grundflächenzahl (GRZ)



Geschoßflächenzahl (GFZ)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze



Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung

III+D Zahl der Vollgeschosse + Dachgeschoß



Zahl der Vollgeschosse für Erneuerung oder Neuplanung

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise g

geschlossene Bauweise

Baulinie

\_\_\_\_ Baugrenze

Einrichtungen zur Versorgung mit Dienstleistungen des öffentlichen Bereichs



Postamt

### Füllschema der Nutzungsschablone:

	Art der Nutzung
-	GRZ
	GFZ
-	Bauweise
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

### Verkehrsflächen



Verkehrflächen einschl.Eingrünung Geh- Fahr- und Leitungsrecht

Straßenbegrenzungslinie



öffentliche Stellplätze



Bushaltestelle

### Flächen für Versorgungsanlagen



Fläche für Versorgungsanlagen



Elektrizität

### Grünflächen



private Grünfläche



Umgrenzung von Flächen z. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Bäume zu erhalten



Pflanzgebot für Bäume



Spielplatz

### Sonstige Planzeichen

23	Grenze des räumli- chen Geltungsbereich des Bebauungsplans	<b>←→</b>	Firstlinie
D	Gebäude, die dem Denkmalschutz unter- liegen gemäß Art.1(1), 2(1) & 3(2) BayDschG		Zu beseltigendes Gebäude
	Flächen für Stell- plätze, Garagen u.a.Nebenanlagen mit Bezeichnung	Ga	Garage
Stpl.	offene Stellplätze	TGGa	Gemeinschaftsgarage als Tiefgarage
	Dachformen:		
PD	Pultdach	FD	Flachdach
SD	Satteldach		
Hinweise			
	Baubestand	<b></b>	Flurstücksgrenze
373	Höhenkote	91/7	Flurstücksnummern

#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1.2

1.3

- Planungsrechtliche Festsetzungen 1.
- Art der Nutzung nach BauNVO von 1990 1.1
- 1.1.1 Mischgebiete (MI) § 6 BauNVO von 1990

Nutzungen gemäß § 6 (2) BauNVO sind zulässig. Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Tankstellen gemäß § 6 (2) 7. BauNVO

nicht zulässig, ebenso sind Vergnügungsstätten gemäß

§ 6(2) BauNVO gemäß § 1 (5) BauNVO und

Vergnügungststätten gemäß § 6 (3) BauNVO gemäß § 1 (6)

nicht zulässig.

Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohngebiete -

besondere Wohngebiete (WB) § 4a BauNVO

Nutzungen gemäß § 4a (2) BauNVO sind zulässig. Gemäß § 1 (6) BauNVO sind Vergnügungsstätten gemäß § 4a (3)

2. und Tankstellen gemäß § 4a (3) 3. BauNVO nicht zulässig.

Gemäß § 4a (4) 1. BauNVO wird für das besondere Wohngebiet (WB) festgesetzt, daß oberhalb des ersten Oberge-

schosses nur Wohnnutzung zulässig ist. 1.2 Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ)

> GRZ und GFZ sind wie in der Planzeichnung angegeben festgesetzt.

Baulinien, Baugrenzen, Bauweise

Baulinien und Baugrenzen sind in der Planzeichnung festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen von 1.50 m für Balkone ist im Geltungsbereich des Bebau-

ungsplans zulässig. Garagen und Stellplätze in den Baugebieten sind gemäß § 12 (6) BauNVO nur in den festgesetzten Flächen für Garagen und Stellplätze zugelassen.

1.4 Abstandsflächen gemäß Art.6 BayBO

Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche Abstandsflächen ergeben, die die Mindestabstandsflächen gemäß Art.6 BayBO unterschreiten, sind diese gemäß Art.7 (1) und (2) BayBO zulässig. Dies gilt nicht für die Grundstücke mit den Flurnummern 93/3, 93/2 und 91/17. Die Gründe für die Unterschreitung der Abstandsflächen gemäß Art.6 BayBO sind in der Begründung erläutert.

2.1 Baukörper Die Anordnung und Proportion der Baukörper in den Mischgebieten orientiert sich, auch im Falle von Um-oder Neubauten, am Bestand. Umfangreiche Baukomplexe sind so zu gliedern, daß sie dem Charakter des Altstadtrandes entsprechen. Die Firstrichtungen sind gemäß Eintragung im Plan einzuhalten. 2.2 Fassaden

Die folgenden Festsetzungen gelten nicht für das Mischgebiet auf Flurstück Nr 91/8, dessen Bebauung auf der Grundlage des Wettbewerbsergebnisses Rathaus und Spar-

Festsetzungen gemäß Art. 91 BayBO

kasse erstellt werden soll.

### 2.2.1 Außenwände Außenwände sind in ortsüblicher Weise zu verputzen und

2 .

gescheibter Putz auszuführen. Für Anstriche sind matte, nicht Grelle Farben zu wählen, die vorzugsweise in Mineralfarben auszuführen sind. An den Traufseiten sind massive Gesimse oder Putzgesimse anzubringen. Gesimse mit sichtbaren Sparrenkörper sind nicht zulässig.

zu streichen. Der Außenputz ist als geglätteter oder

Die Vorschriften für Außenwände gelten entsprechend für

### Hauseingänge und Passagen.

2.2.2 Maueröffnungen

Die Mauerfläche der Außenwände muß gegenüber den Öffnungsflächen überwiegen. Fenster, Türen und Tore müssen in Größe, Maßverhältnissen und Gestaltung dem Charakter der Altstadt entsprechen. Dies gilt insbesondere für Fenstervergitterungen und Fensterläden sowie anderen Vorrichtungen zur Gebäudesicherung.

Fenster und Eingangstüren sind in stehenden Formaten auszuführen, Ausnahmen sind nur dann bei Eingangsöffnungen zugelassen, wenn dies aus Sicherheits oder anderen besonderen Gründen angezeigt ist. Durchgehende Fensterbänder sind durch Pfeiler zu gliedern.

2.3.1 Dachform und Dachneigung
Als Dachform sind Satteldächer zulässig. Sonderformen sind wie in der Planzeichnung dargestellt zulässig. Flachdächer sind nur ausnahmsweise zugelassen bei Nebengebäuden und als begrünte Terrassen auszuführen Es sind Dachneigungen zwischen 32° und 48° zulässig,

Vom öffentlichen Straßenraum sichtbare Balkone und Loggien sind nur ausnahmsweise dort zulässig, wo sie gestalterisch erforderlich oder historisch begründet

soweit keine anderen Dachneigungen im Plan vermerkt sind. Bei Neubauten sind die Dachneigungen dem unmit-

Balkone und Loggien

sind.

2.2.3

- Dächer sind in naturroten Dachziegeln oder -steinen einzudecken. Ausnahmsweise können untergeordnete Dachflächen, wie Erker und dergl. mit Blechen eingedeckt werden.
- Dachaufbauten

  Dachgauben dürfen nur in einer waagerechten Reihe angeordnet werden.

  Die Ansichtsfläche der einzelnen Dachgauben muß in einem angemessenen Verhältmis zur Gesamtfläche stehen.

  Das Stockaußenmaß darf maximal 1,20 m, der Abstand zwischen den Gauben muß mindestens 1.50 m und der Abstand
  - Das Stockaußenmaß darf maximal 1,20 m, der Abstand zwischen den Gauben muß mindestens 1,50 m und der Abstand zum Ortgang mindestens 2,50 m betragen.

    Die Eindeckung der Gauben hat im Material des Hauptdaches zu erfolgen, senkrechte Außenflächen sind entweder wie die Gebäudeaußenwand, in Kupferblech oder in Holz auszuführen.
  - Dachflächenfenster sind nur dann zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind.

    Dachausschnitte sind unzulässig.

Dachgeschosse sind in Verbindung mit einem Kniestock

als Vollgeschoß unzulässig.

### 3. Grünordnung

Gemäß Art.12 (2) BayNatSchG werden Festsetzungen zur Grünordnung getroffen. Damit ist der Grünordnungsplan im Bebauungsplan enthalten.

### 3.1 Pflanzbindungen

Wie in der Planzeichnung gekennzeichnet sind Bäume zu erhalten und zu pflanzen.

Die Bepflanzung in der Schulstraße soll im Anschluß an die Pflanzungen im bereits realisierten westlichen Teil der Straße erfolgen.

Folgende Baumarten sind im Straßenraum zu bevorzugen:

Platane Linde Kastanie Ahorn Walnußbaum Robinie

privaten Grünflächen als Neupflanzungen nicht zulässig.

In privaten Grünflächen sind bestehende Obstbäume zu

Nadelgehölze aller Art sind in öffentlichen wie in

erhalten, ggf zu ersetzen; bei Neupflanzungen sind Obtsbäume als Laubbäume zu bevorzugen.

### 3.2 Freiflächen

Freiflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder hauswirtschaftlich genutzt werden, gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung soll mit bodenständigen Gehölzen erfolgen.

### 4. Sonstige Festsetzungen und Hinweise

### 4.1 Flächen für den Gemeinbedarf § 5 (1) 5. BauGB

Wie in der Planzeichnung gekennzeichnet sind Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt. Dabei handelt es sich um das Postamt in der Schulstraße.

### 4.2 Denkmalschutz

Die Kellergewölbe des Wirtschaftsgebäudes südlich Schulstraße 6, auf Flurstück Nr.91, sind denkmalgeschützt. Bei einem Umbau ist darauf besondere Rücksicht zu nehmen.

#### PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs.1 und § 10 BauGB in Verbindung mit Art.23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) sowie Art.91 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

#### SATZUNG

### 5 1

Der Bebauungsplan Nr.610-05-05/0 Roding "Südliche Altstadt" ist in seiner Fassung vom 13.10.92 nebst Begründung als Satzung beschlossen.

### \$ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung, textliche Festesetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich.

Roding, den 17.11.92

Baumel - 1. Bürgermeister



#### VERFAHRENSVERMERKE

### 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 15.02.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 31.05.1990 ortsüblich bekannt gemacht.

Roding, den 13.10.92

Bumel - 1. Bürgermeister

Siegel

### 2. FACHSTELLENANHÖRUNG

Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1. BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 26.07.1990 eine angemessene Frist vom 24. Okt. 1990 bis 19. Dez. 1990 gesetzt und am 24. Okt. 1990 angeschrieben.

Roding, den 13.10.92

Baumel - 1. Bürgermeister

Siegel

### 3. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 26.07.1990 hat in der Zeit vom 15. Nov. 1990 bis 14. Dez. 1990 stattgefunden.

Roding, den 13.10.92

Baumel - 1. Bürgermeister

Siegel

#### 4. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.05.1991 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2. BauGB in der Zeit vom 29.07.1992 bis 04.09.1992 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 20.07.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten TÖB wurden davon am 17.07.1992 benachrichtigt.

Roding, den 13.10.92

Baumel - 1. Bürgermeister

Singal

#### 5. SATZUNG

Die Stadt Roding hat mit Beschluß des Stadtrates Nr. 1335 vom 13.10.92 den Bebauungsplan in der Fassung vom 13.10.92 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Roding, den 13.10.92

Baumel - 1. Bürgermeister



### 6. ANZEIGEVERFAHREN

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben Nr.50-610-BNr.23.1.21 vom19.11.92keine Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan geltend gemacht.

LR Cham, den 19.11.92

gez. Altmann - Reg. Rätin z. A.

Siegel

### 7. INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 23.11.92 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hiermit hingewiesen worden.

Roding, den 23.11.92

Bäumel - 1/ /Burydrmeiste

Nagelschmidt 2. Bürgermeister

